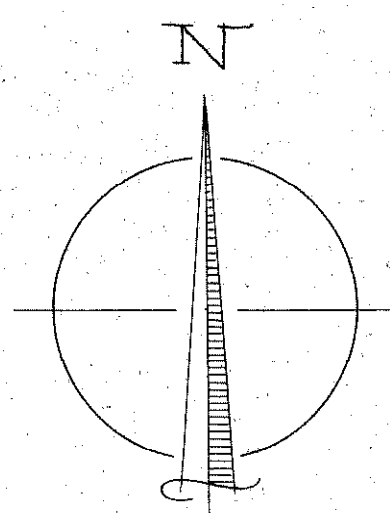




BESTANDTEILE DER
PLANUNG SIND :
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEFÜGT :
BEGRÜNDUNG

STADT
KREIS
REG. BEZIRK
GEMARKUNG
KATASTERAMT
FLUR

USLAR
NORTHHEIM
HILDESHEIM
USLAR
NORTHHEIM
3

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER
DEN BEDINGUNGEN DER VER-
PFLICHTUNGSEKLEIUNG VOM
20. MAI 1988 DURCH DAS KATASTER-
AMT GESTÄTTET WORDEN
AKTZ. : V 29/1/87
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

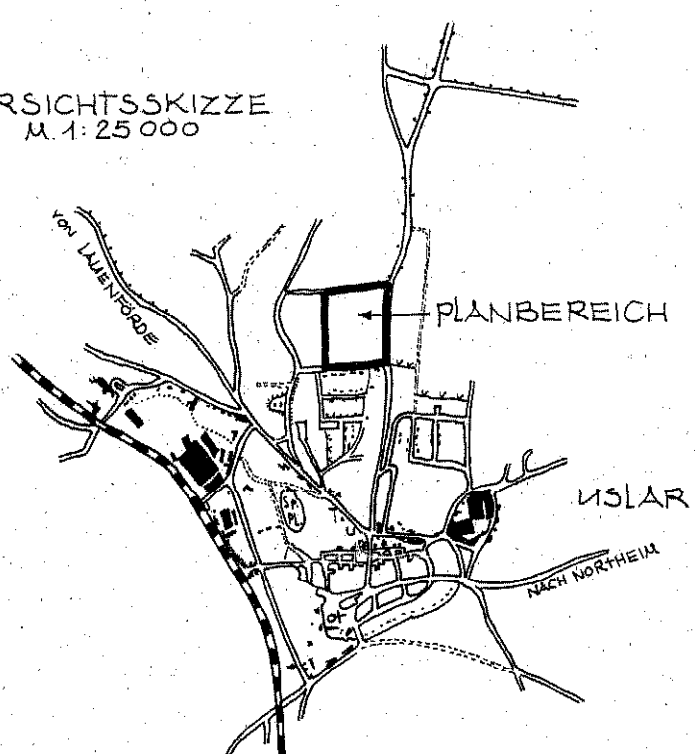
LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE :

- BEBAUUNG
- GRENZE DES UMLIEGUNGSGEBIETES
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD
- ELT-FREILEITUNG
- HOLZMAST
- STAHLGITTERMAST
- STAHLROHMAST
- STAHLSEILMAST
- LATERNE
- SCHACHT

LEGENDE DER PLANUNG :

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - KLINGSIEDLUNGSGEBIET
 - REINES WOHNGBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTGRENZE
 - ZWINGEND
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BAUMASSENZAHL
- BAUWEISE
 - OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPEL-
HAUSER ZULÄSSIG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN
ANLAGEN (FIRESTRICHTUNG)
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRS-
FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER
VERKEHRSFLÄCHEN
 - BEGRENZUNG DER
SICHTFLÄCHEN
UND DER BAUVERBOTZONE

ÜBERSICHTSSKIZZE
M. 1:25.000



FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE
FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBAUDE
- SCHULE
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES BAULICHEN
GEBIETES
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
ODER GARAGEN
- ST
GST
Ga
Gga
- STELLPLATZE
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
GARAGEN
GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GRENZE DER RÜCKGASSE-
FLÄCHEN IT. UMLIEGUNG
- FRIEDHOF

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM
INHALT DES UMLIEGUNGSKATASTERS
UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN
SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.7.1988)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG
DER ANLAGEN UND DER BAULICHEN AN-
LAGEN VOLLSTÄNDIG EINWANDFREI.
DIE BEGRENZUNG DER BAULICHEN AN-
LAGEN BEZÜGLICH DER NEUZAHL
DIE BEGRENZUNG DER BAULICHEN AN-
LAGEN BEZÜGLICH DER NEUZAHL
DIE BEGRENZUNG DER BAULICHEN AN-
LAGEN BEZÜGLICH DER NEUZAHL

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DIE AUFSTELLUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES GEM. § 2
ABS. 1 BEZUG BESCHLOSSEN
AM 17. DEZ. 1988
USLAR, DEN 18. DEZ. 1988

DER ENTWURF
WURDE IM AUFG-
TRAG DER
STADT/GEMEINDE
AUSGEARBEITET
DURCH
GEZ. K.-H. KELLER
HANNOVER, IM
NOVEMBER 1988
JUNI 1989
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DEN ENTWURF GEM. § 2
ABS. 6 BEZUG (ZUR ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 5. AUG. 1989
USLAR, DEN 6. AUG. 1989

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENT-
LICHEN AUSLEGUNG HINDESTENS EINE
WOCHE VOR DER AUSLEGUNG MIT AN-
GABE VON ORT UND DAUER UND
DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDE
ÄNDERUNGEN NUR WÄHREND DER
AUSLEGUNG VORGESEHEN WERDEN
KÖNNEN, ERFOLGTE AM
8. AUG. 1989
GEM. § 2 ABS. 6 BEZUG
ORDNUNGSGEMÄSS DURCH
USLAR, DEN 11. AUG. 1989

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DES ENTWURFS MIT BEGRÜN-
DUNG AUF DIE DAUER VON MIN-
DESTENS EINER MONAT ER-
FOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BEZUG
VOM 10. AUG. 1989 BIS 18. SEP. 1989
TENSCHLIESSLICH

ALS SATZUNG VOM RAT DER
STADT/GEMEINDE AUFGEHEBEN
DER § 2 ABS. 1 UND 10 BEZUG
VOM 22.6.1980 (BGBL. I S. 341) SO-
WIE § 2 ABS. 6 BEZUG VOM 4.3.1985
(BGBL. I S. 126) IN DER
FOLGE DER VERORDNUNG
VOM 17. SEP. 1989

GENEHMIGT GEM. § 11 BEZUG
NACH MASSGABE MEINER
VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN
TAGE 214 - 10.70.3 (12)
HILDESHEIM, DEN 17. FEB. 1970

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DEN ENTWURF GEM. § 2
ABS. 6 BEZUG (ZUR ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 5. AUG. 1989
USLAR, DEN 6. AUG. 1989

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEH-
MIGUNG SOWIE ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIE-
SES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜN-
DUNG ERFOLGTE AM 17. SEP. 1989
GEM. § 12 BEZUG ORDNUNGSGEMÄSS
DURCH
USLAR, DEN 18. SEP. 1989

USLAR

BEBAUUNGSPLAN 12

"KARLSTRASSE"

M. 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 50), BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.12 " Karlstrasse " der Stadt Uslar

Der Bebauungsplan ist gemäss § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uslar aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Durchführung einer Baulandumlegung.
3. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Strassenlandes erfolgt im Umlegungsgebiet im Zuge der Umlegung. Im übrigen Planbereich im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch Ortssatzung geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Bauverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

V. Nachweis der Wohneinheiten, Garagen und Stellplätze

Art der Bebauung	Geschoßzahl	Gebäudeanzahl	WE	Garagen und Ein- stellplätze
Einzelhaus	I	7	7	Garagen: 10
Einzelhaus	II	18	36	Stellplätze sind
Doppelhaus	II	7	28	nicht dargestellt
		<u>32</u>	<u>71</u>	doch auf den
			==	Grundstücken mög- lich.

71 WE : 2,6753 ha Bruttofläche = 27 WE/ha

27 WE/ha . 3,5 EW/WE = 95 EW/ha
=====

Uslar, den

Bürgermeister

Stadtdirektor

(Die Begründung wird dem Bebauungsplan Nr.12 "Karlstrasse"
beigefügt.)